

Die Vernunft im Großraumbüro

Die Rede Papst Benedikts XVI. vor dem Deutschen Bundestag mahnt zur Achtung der unverfügbaren Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaats – wer aber soll erkennen, was unverfügbar ist?

Am 22. September 2011 trat Papst Benedikt XVI. auf Einladung des Bundestagspräsidenten mit einer kritischen Zeitdiagnose vor die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Deutschen Bundestages. Das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche und des Vatikanstaats warnte vor der „alleinige[n] Herrschaft der positivistischen Vernunft“¹ im öffentlichen Bewusstsein und davor, dass „die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt“² seien:

„Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht [...], da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit.“³

Die positivistische Vernunft gleicht, so die Pointe seiner Rede „Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben, beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen“⁴ und das kann kein gutes Ende nehmen. Zeit also, die Fenster aufzureißen und die Natur „in ihrer wahren Tiefe, ihrem Anspruch und mit ihrer Weisung“⁵ hereinzulassen. Wie aber stellt sich der Papst den Weg ans Fenster vor?

Für die Rechtsphilosophie bedeutet das Bild von der positivistischen Vernunft im Betonbau zunächst eine scharfe Kritik am klassischen Rechtspositivismus und dessen prominentestem Vertreter, dem österreichischen Juristen Hans Kelsen. Nach der Auffassung der klassischen Rechtspositivisten interessiert die Welt außerhalb des Betonbaus tatsächlich nicht. Der Engländer John Austin formuliert es um die Mitte des 19. Jahrhunderts am treffendsten:

„Gegenstand der Rechtsphilosophie ist allein das positive Gesetz. Es geht ihr also nur um das, was man schlicht und unmissverständlich als Gesetz bezeichnet. Um das also, was die Obrigkeit den Untertanen anordnet.“⁶

¹ *Benedikt XVI.:* Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011, hg. v. Libreria Editrice Vaticana. S. www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin_ge.html (Abrufdatum: 28.11.2011).

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ *John Austin:* *The Province of Jurisprudence Determined* (5¹⁸⁸⁵), Cambridge 1995, 28. Übersetzung: Christian Henkel.

Ungeachtet aller Vorbehalte, die insbesondere der überzeugte Demokrat Kelsen gegen die Gleichsetzung von Macht und Recht haben mag,⁷ ist die Gefahr einer solchen Sicht auf das Recht doch evident. Der Papst bringt das zur Sprache, wenn er an das Unrecht im Dritten Reich erinnert:

„Wir haben erlebt, [...] dass Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und dass der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte.“⁸

Die Gefahr hat freilich nicht nur der deutsche Papst erkannt. Bereits kurz nach dem Ende der NS-Schreckensherrschaft und damit mehr als 60 Jahre vor der Rede Benedikts XVI. schreibt der deutsche Jurist Gustav Radbruch allen Rechtsanwendern eine deutliche Warnung ins Stammbuch:

„Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“⁹

Der ehemalige Rechtspositivist Radbruch erklärt damit, dass das Recht einen moralischen Kern braucht, um überhaupt Recht zu sein. Wo dieser Kern fehlt, da scheint die positivistische Vernunft tatsächlich Ungeheuer in ihrem Betonbau zu gebären.

Zwei Probleme ergeben sich mit dem Bild von der Vernunft im Betonbau. Zum Ersten: Gebiert sie wirklich Ungeheuer? Der Verweis des Papstes auf die deutsche Geschichte ist zweifelsohne wichtig. Ob das NS-Unrecht aber tatsächlich der „alleinige[n] Herrschaft der positivistischen Vernunft“¹⁰ geschuldet ist, darf zumindest bezweifelt werden. Haben sich nicht gerade die NS-Juristen besonders weit aus dem Fenster pseudo-naturrechtlicher Begründungsversuche gelehnt, wenn sie von der „Reinheit des deutschen Blutes“¹¹ in den Nürnberger Gesetzen sprachen und damit, ganz unähnlich einer Räuberbande, das Unrecht systematisch zu begründen suchten? Ist eine Justiz, die gegen grundlegende prozedurale Standards verstößt überhaupt mit jedweder Vernunft in Verbindung zu bringen?

Zum Zweiten: Löst der Blick aus dem Fenster wirklich alle Probleme? Die Quelle unverfügbaren Rechts, die Benedikt XVI. hier gegen den Rechtspositivismus

⁷ In der Papstrede kommt die Sicht Kelsens nur vermittelt über die Darstellung des Naturrechtsphilosophen *Wolfgang Waldenstein* zur Sprache. Vgl. *ders.*: *Ins Herz geschrieben*. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft, Augsburg 2010. Zur Kritik an Waldenstein vgl. *Stephan Rixen*: *Papst Benedikt XVI. vor dem Bundestag*. „Vergesst mir das Naturrecht nicht“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30. November 2011, 33. <http://begegnungund-dialog.blogspot.com/2011/12/papst-benedikt-xvi-vor-dem-bundestag.html> (Abrufdatum: 1.12.2011).

⁸ *Benedikt XVI.*: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.

⁹ *Gustav Radbruch*: *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 5 (1946), 105–108, hier 107.

¹⁰ *Benedikt XVI.*: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.

¹¹ *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935*, in: *Reichsgesetzblatt 1935 I*, 1146.

und den schon anderweitig bemühten Relativismus demokratischer Systeme¹² in Stellung bringt, wird als „objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt“¹³ beschrieben. Wem aber zeigt sich diese Vernunft und was hat sie den Parlamentarierinnen und Parlamentariern auf den Stühlen des Bundestages zu sagen? Hätte man einzelne Abgeordnete vor der Abstimmung zur Präimplantationsdiagnostik verpflichtet, so zu entscheiden, wie sich die Dinge eben „in der Natur“¹⁴ zeigten, das Ergebnis wäre nach wie vor fern jeder Eindeutigkeit.

Freilich hat der Verweis auf natürliche Grundsätze im modernen Recht eine lange Tradition. Als der Rechtspositivismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur herrschenden Methode in den Rechtsfakultäten avanciert, erinnern sich staatskritische katholische Theologen und Rechtsphilosophen an das klassische Naturrechtsdenken. Für sie bleibt alles, was der Staat an menschlicher Ordnung mit dem Recht schafft, rückgebunden an die göttliche Ordnung, die sich in der Natur zeigt. Vor allem Menschengemachten steht, so formuliert es Benedikt XVI., der „Creator Spiritus“.¹⁵

Damit ist freilich noch nicht das Problem gelöst, wie aus der göttlichen Ordnung in der Natur justiziables Recht werden soll, wenn doch jeder seine eigene Sicht auf die Natur hat. Auch die moderne Rechtsphilosophie kommt am Individuum nicht vorbei.¹⁶

Angesichts dieser Unklarheit; warum wünscht der Papst den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ein „hörendes Herz“¹⁷, beziehungsweise den Blick aus dem Fenster? Vielleicht deshalb, weil er selbst klar zu sehen glaubt. Dann aber stellt sich die Frage, ob nicht ein einzelner Erkennender genügt, um die natürliche Ordnung in eine Rechtsordnung zu gießen. Zerredet das Parlament also die wahre Erkenntnis?

Dass diese Frage politischen wie ökumenischen Sprengstoff in sich birgt, lässt sich an einem anderen prominenten Kritiker des Kelsen'schen Rechtspositivismus zeigen. Schon 1914, lange vor seinen Verstrickungen in die NS-Justiz, forderte der Jurist und Katholik *Carl Schmitt*, es müsse ein unverfügbares Recht vor dem konkreten Gesetz geben. Da das zerstrittene Parlament seiner Zeit aber offensichtlich nicht zur Erkenntnis dieses Rechts fähig sei, müsse es eben Einen geben, der dieses Recht klar erkennt und in konkrete Gesetze übersetzt.

„Der Wille des absoluten Herrschers kann nur deshalb Gesetz sein, weil er seinem Amte nach nichts mehr wollen kann, wie das, was Recht ist.“¹⁸

¹² Vgl. das Gespräch mit Jürgen Habermas über die Grundlagen der freiheitlichen Rechtsordnung: *Jürgen Habermas und Josef Ratzinger: Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion*, Freiburg 2005.

¹³ *Benedikt XVI.*: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Für eine Übersicht vgl. *Robert E. Rodes Jr.*: *Schools of Jurisprudence*, Durham 2011.

¹⁷ *Benedikt XVI.*: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.

¹⁸ *Carl Schmitt*: *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen* (1914), Berlin 2004, 95.

Was Carl Schmitt da in seiner Habilitationsschrift vom *Wert des Staates und der Bedeutung des Einzelnen* schreibt, offenbart, dass Recht und Macht sich auch im Naturrecht gefährlich nahe kommen können. Die politische Sprengkraft dieses Satzes liegt nun darin, dass jeder Einspruch gegen den Herrscherwillen, jede demokratische Meinungsbildung ein direkter Affront gegen das natürliche Recht ist. Selbst wenn wir uns den Herrscher als die Gerechtigkeit in Person vorstellen, weckt dessen Unhinterfragbarkeit nicht beunruhigende Gedanken an den Fürsten Niccolò Machiavellis oder den Leviathan Thomas Hobbes?¹⁹

Auch aus ökumenischer Perspektive muss eine solche „Gerechtigkeit von Amtes wegen“ Sorge auslösen; noch mehr, wenn man bei Schmitt die Zeilen liest, die zu dem oben Genannten führen. Vorbild für den unhinterfragbaren Souverän ist nämlich der infallible Papst. Dabei ist der Stein des Anstoßes nicht so sehr die Hervorhebung eines Amtes, sondern der Gedanke Schmitts, dass dieses Amt einzig und allein unhinterfragbares Recht produziert. Damit entzieht es sich sowohl der eigenen Kirche, als auch der Gemeinschaft der Kirchen und verspielt sein eigenes Potential zur Einigung der Christen, wie auch das Potential der anderen kirchlichen Stimmen im Ringen um die Wahrheit im Glauben.²⁰

Auch wenn vieles von dem, was Schmitt über den Katholizismus schreibt, seiner Außenperspektive als preußischer Jurist aus katholischem Milieu geschuldet sein mag,²¹ so muss man sich doch mit seiner Souveränitätsvorstellung politisch wie kirchlich auseinandersetzen. Es genügt eben nicht, wenn nur einer am Fenster steht.

Wahrscheinlicher ist deshalb eine zweite Perspektive auf den Wunsch des Papstes nach einem „hörende[n] Herz“²². Wenn der Papst *allen* Parlamentarierinnen und Parlamentariern den Blick aus dem Fenster wünscht, dann kann ein vollständiges

¹⁹ Vgl. *Hasso Hofmann: Legalität gegen Legitimität*, 68. Vgl. auch *Manfred Dahlheimer: Carl Schmitt und der deutsche Katholizismus*, 181: „Die *auctoritas* könnte sich ja an der *veritas* orientieren. Aus dem polemischen Kontext ergibt sich jedoch, daß die *auctoritas* durchaus auf Kosten der *veritas* entscheiden kann.“

²⁰ Zur Gemeinschaft der Kirchen vgl. die Ergebnisse der lutherisch-katholischen Arbeitsgruppe von Farfa Sabina. *Dies.: Gemeinschaft der Kirchen und Petrusamt. Lutherisch-katholische Annäherungen*, Frankfurt a.M. und Paderborn 2010. Zu den ökumenischen Implikationen des Papstbesuches vgl. *Friedrich Weber: Gemeinsam Kirche sein?! Ökumenische Beobachtungen der letzten 12 Monate*, hg. v. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, 7/2011. S. auch www.velkd.de/download/11-11-07_Catholica_Bericht_zur_Veroeffentlichung_Hp_We.pdf (Abrufdatum: 28.11.2011).

²¹ Vgl. zur Biographie Schmitts *Reinhard Mehring: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall*, München 2009, hier 18–20, sowie *Gopal Balakrishnan: The Enemy. An Intellectual Portrait of Carl Schmitt*, London 2000, hier 11 f. Zum Erstarken der Nationalstaaten vgl. *Jürgen Kocka: Das 19. Jahrhundert*, hier 84 und 90 f. Als Gegenthese zur Abkapselung katholischer Milieus in den Nationalstaaten vgl. *Manuel Borutta: Religion und Zivilgesellschaft. Zur Theorie und Geschichte ihrer Beziehung*, Discussion Paper SP IV 205–404, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

²² *Benedikt XVI.: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.*

Bild, von dem was sich „in der Natur“²³ zeigt, auch nur von allen *gemeinsam* erkannt werden.

Grundlegend für diese Sichtweise ist ein Grundvertrauen in die prinzipielle Vernunftfähigkeit jedes einzelnen Parlamentariers. Zu Beginn seiner Rede spricht Benedikt dieses Vertrauen aus, indem er darauf hinweist, dass das Christentum den Staat nicht auf ein geoffenbartes göttliches Recht verpflichtet, sondern auf „Vernunft und Natur“²⁴, die beide in Gott gegründet seien. Denkt man diesen Gedanken weiter, kann man zu dem Schluss kommen, dass die Vernunft selbst ein Teil der Gott-gemachten und damit gut-gemachten Natur ist. Das hat schon Thomas von Aquin in seiner *Summa Theologiae* erkannt:

„Schließlich wohnt dem Menschen die Hinneigung zum Guten gemäß der Natur der Vernunft inne, die ihm eigen ist: Auf diese Weise hat der Mensch eine natürliche Hinneigung dazu, daß er die Wahrheit über Gott erkennt und in Gemeinschaft lebt.“²⁵

Wenn der Mensch also zur Erkenntnis des Guten mittels der Vernunft fähig ist, dann können wir mit Thomas auch darauf vertrauen, dass sich diese Erkenntnis in der Gesetzgebung niederschlägt:

„Das Gesetz ist nichts anderes als eine Anordnung der Vernunft im Hinblick auf das Gemeingut, erlassen und öffentlich bekanntgegeben von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft innehat.“²⁶

Noch ein anderer Aspekt klingt bei Thomas an. Er stellt nämlich die Erkenntnis des Guten durch die Vernunft in beiden Stellen in den direkten Kontext des Lebens in der Gemeinschaft. Der Mensch ist schon bei Thomas ein *animal sociale et politicum*, das sich nur zusammen mit anderen zu solchen Höchstleistungen wie der

Erkenntnis der Wahrheit und der rechtlichen Ausrichtung menschlichen Zusammenlebens darauf aufschwingen kann. Denkt man diesen Gedanken über die Zeitumstände, in denen die *Summa* 1265–1273 entstanden ist, hinaus, so kann man durchaus zu dem Schluss gelangen, dass die Erkenntnis von Wahrheit und die Schaffung von Recht überhaupt nur im gemeinschaftlichen Diskurs entstehen können.

Dies ist die zweite und vielleicht in der Rede Benedikts XVI. etwas spärlicher beleuchtete Konsequenz aus dem Vertrauen in die menschliche Vernunft. Wenn der Papst dem Einzelnen schon die Erkenntnis des Guten zuspricht – andernfalls wäre der Wunsch nach einem „hörende[n] Herz“²⁷ wirklich nur eine freundliche Geste –, wie befruchtet muss dann der Austausch unter den gleichermaßen erkenntnisfähigen Bewohnern des Betonbaus sein?

Der Rede von Benedikt XVI. Rede hätte also eine stärkere Betonung dieses gemeinschaftlichen Aspektes der Vernunft derjenigen, die da im Parlament vor ihm

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ *Thomas von Aquin: Summa Theologiae*, I–II 94, 2.

²⁶ Ebd., 90, 4.

²⁷ *Benedikt XVI.*: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22.09.2011.

saßen, gutgetan. Und ein anderes Bild: Die menschliche Vernunft muss nicht nur in die Natur schauen, sie muss auch über das je eigene Verständnis des dort Gesehenen miteinander ringen. Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist wenig damit geholfen, einzeln ans Fenster zu treten, sie müssen zusammen in ein Großraumbüro mit Aussicht ziehen. Im Grunde kann der Plenarsaal des Bundestages zu einem solchen Ort werden, an dem sich Menschen verantwortungsvoll um die rechte Einsicht in die Grundlagen unserer Rechtsordnung bemühen. Eine solche Einsicht muss nicht katholisch geprägt sein, sie muss nicht einmal aus dem jüdisch-christlichen Erbe Europas gespeist sein. Nimmt man die Universalität der Vernunft-erkenntnis ernst, so ist jeder Abgeordnete gleich kompetent, die Welt außerhalb des Betonbaus wahrzunehmen. Es bleibt dann nur zu wünschen, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch kompetent genug werden, einen freien und offenen Diskurs über ihre Einsichten zu führen. Ein solcher Diskurs kann nie abgeschlossen sein. Es muss immer wieder neu verhandelt werden. Dazu hat die kritische Zeitdiagnose des Papstes, wesentlich stärker aber sein frommer und zugleich aufrührender Wunsch nach einem beständig „hörende[n] Herz“²⁸ Entscheidendes beigetragen.

Christian Henkel

*(Christian Henkel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.)*

²⁸ Ebd.